

Satzung

über den Wochenmarkt in der Gemeinde Puchheim

(Wochenmarktsatzung-WMS)

vom 11.11.1999

Die Gemeinde Puchheim erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), geändert durch Gesetz vom 26.03.1999 (GVBl S. 86), folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform

Der Wochenmarkt ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Puchheim.

§ 2

Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Marktverkehrs nach § 67 GewO sind :

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
4. durch Rechtsverordnung der Kreisverwaltungsbehörde erweiterte Warenange-bote.

§ 3

Marktplatz, Markttag, Öffnungszeit

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem Platz des Grünen Marktes veranstaltet (Markt-platz).
- (2) Markttag ist am Samstag jede Woche von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr. Sofern auf diesen Tag ein gesetzlicher Feiertag fällt, findet der Markt in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr tags zuvor statt.

§ 4

Zuteilung des Standplatzes

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes sind an die Gemeinde zu stellen.
Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren, die gewünschte Fläche des Standplatzes und evtl. benötigte Stromanschlüsse unter Angabe, ob Wechselstrom oder Drehstrom anzugeben. Antragsformblätter sind bei der Gemeinde erhältlich.
- (3) Die Mindestgröße eines Standplatzes beträgt 6 m Frontlänge. Auf begründeten Antrag kann die Gemeinde einen Standplatz zwei Marktbeschickern zuteilen. Die Standplätze werden als Tagesplätze oder als Dauerplätze zugeteilt.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
In besonders begründeten Fällen kann eine andere Platzverteilung durch die Gemeinde vorgenommen werden.
- (5) Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Fläche des Marktplatzes ausschließlich durch die Gemeinde. Für die Zuteilung ist zunächst der Zweck des Marktes maßgeblich. Neben dem Merkmal der Ortsansässigkeit (Art. 21 GO) wird sodann insbesondere auch der Bekanntheits- und Bewährungsgrad des Antragstellers berücksichtigt.
- (6) Die Zuteilung ist nicht übertragbar, sie kann auch nicht von einem bisherigen Marktbeschicker an einen Nachfolger übertragen werden.
- (7) Der zugeteilte Standplatz darf ohne Zustimmung der Gemeinde nicht vergrößert, vertauscht oder zum Anbieten nicht zugelassener Waren verwendet werden.

§ 5

Bezug und Räumung des Standplatzes

- (1) Der Standplatz ist rechtzeitig vor Beginn der Öffnungszeit zu beziehen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.
- (3) Die Zufahrt zum Friedhof für ein Leichenauto oder für Rettungsfahrzeuge ist freizuhalten.

§ 6

Marktaufsicht, Marktbetrieb

- (1) Die Marktaufsicht obliegt den Marktbeauftragten der Gemeinde. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Aufsichtspersonen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

- (2) Die Anbieter, ihre Bediensteten oder Beauftragten haben
 1. sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 2. Anordnungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten,
 3. den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 4. den Aufsichtspersonen auf Verlangen Warenproben zu geben.
- (3) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet. Das Aufstellen von Lieferwagen zum Zwecke der Warenentnahme bedarf der besonderen Genehmigung der Marktverwaltung und kann nur in begründeten Einzelfällen und wenn es die Platzverhältnisse zulassen erteilt werden.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben und zum Pfarrhaus müssen ungehindert zugänglich sein. Die Gemeinde kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufsstände erlassen.
- (5) Die Anbieter haben die Verkaufsstände nach Maßgabe der Anordnungen der Marktaufsicht zu kennzeichnen.
- (6) Marktabfälle sind von den Anbietern selbst mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach Ende des Marktes ist der jeweilige Standplatz von den Anbietern zu säubern.
- (7) Die Marktbesicker haben sich bei Verhinderung, z.B. Krankheit, Urlaub rechtzeitig bei der Marktaufsicht abzumelden. Bei Urlaub sollen sich die Anbieter grundsätzlich mit den Marktbesickern gleicher Warenart absprechen, damit die gleiche Warenart auch weiterhin am Markt vertreten ist.

§ 7

Erlöschen und Widerruf der Zuteilung

- (1) Die Zuteilung nach § 4 erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Außer in den Fällen der Art. 48, 49 BayVwVfG erfolgt ein Widerruf nur, wenn
 1. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
 2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen oder unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird (z.B. Christkindlmarkt, Balkonpflanztag),
 3. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. der Inhaber der Zuteilung die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Gemeinde die Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist
 1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
 2. das Betteln,
 3. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
 4. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
 5. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 6. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz,
 7. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeit,
 8. die Verwendung von offenem Licht und Feuer.

§ 9

Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu DM 5.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 2),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugeteilten Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1),

3. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 6 Abs. 1 Satz 2) oder sich nicht ausweist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1),
4. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind oder Lieferwagen ohne Genehmigung nach § 6 Abs. 3, auf dem Marktgelände aufstellt, die Zufahrten oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 6 Abs. 3),
5. den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand verlässt (§ 6 Abs. 6),
6. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
7. den in § 8 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt.

§ 11

Sonstige einschlägige Vorschriften

Die gewerbe-, lebensmittel-, verkehrs-, veterinär- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Tier- und Naturschutzes finden auf den Wochenmarkt Anwendung.

§ 12

Gebühren

Für die Überlassung von Standplätzen erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Viktualien- und Wochenmarktsatzung vom 07.09.1981 außer Kraft.

Ausfertigung: 11.11.1999

Inkrafttreten: 01.01.2000

Änderungen: